

B e k a n n t m a c h u n g des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth

Gemäß § 39 der Satzung des Verbandes gibt der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth folgendes bekannt:

Zusammenschluss mit dem WBV Veen zum 01.01.2021

In den getrennt voneinander abgehaltenen Ausschusssitzungen der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth (WBV KM) und Veen (WBV Veen) am 03.11.2020 wurde der Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth und des Wasser- und Bodenverbandes Veen auf der Grundlage des § 60 (1) S. 1 WVG beschlossen. Der Zusammenschluss soll mit einer neu gefassten Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten. Lt. § 1 dieser Satzung führt der Verband den Namen „Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth“. Diese Satzung wurde bei der Aufsichtsbehörde des Kreises Kleve zur Genehmigung und Veröffentlichung eingereicht.

Um in den Gremien des Verbandes den Zusammenschluss der Verbände zum 01.01.2021 abzubilden, wurde in der Ausschusssitzung des WBV KM am 03.11.2020 die Neuwahl des Verbandsausschusses beschlossen.

Ladung zur Wahl der Ausschussmitglieder

Der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth lädt seine Mitglieder gemäß § 6 der Satzung hiermit nach § 10 der Satzung des Verbandes vom 30.11. bis zum 02.12.2020 zur Wahl der Vertreter in den Verbandsausschuss ein.

Die Wahl findet aufgrund der aktuellen Lage und zur Einhaltung der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO nicht als Versammlung statt. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Wahlvorschläge schriftlich bis zum 27.11.2020 und Ihre Stimme vom 30. 11. bis zum 02. 12.2020 täglich zwischen 9:00 und 13:00 Uhr am Sitz des Verbandes in 47626 Kevelaer, Boemsfeld 14 abzugeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung wählt die Mitgliedergruppe der Vorteilhabenden und Erschwerer Gruppe A zwei Mitglieder und dessen Stellvertreter in den Ausschuss. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung gewährt ein Jahresbeitrag bis zu 25,00 € in dieser Gruppe eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede weiteren angefangenen 25,00 € Jahresbeitrag eine zusätzliche Stimme.

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung wählt die Mitgliedergruppe der Eigentümer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke Gruppe B insgesamt 6 Mitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Jeder Grundstückseigentümer eines an ein Verbandsgewässer angrenzenden Grundstückes ist stimmberechtigt. Gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung erhält jeder Eigentümer von Gewässer- und/oder Anliegerflächen, unabhängig von Anzahl und Größe, eine Stimme.

In den Ausschuss kann jedes Mitglied der jeweiligen Gruppe gewählt werden. Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der Wahl nicht möglich sein, so kann es sich durch Vorlage einer Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen.

Der Verband ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, so dass die Mitglieder über den Ausschuss direkten Einfluss auf das Verbandsgeschehen nehmen können. Von daher ist es von großer Bedeutung, durch welche Ausschussmitglieder Ihre Interessen vertreten werden.

Die Stimmlisten liegen bei der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth, Boemsfeld 14, 47627 Kevelaer-Kervenheim, Tel.-Nr. 02825 6120 von montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bis zum Vortag der Wahl zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

Die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Kevelaer-Kervenheim, 06.11.2020

Wasser- und Bodenverband Veen
gez. Johannes Paaßen
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth
gez. Heinrich Terhoeven
Verbandsvorsteher